

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 14. Juni 1850.

24.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Quartal-Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort beordert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klinkicht und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### General-Verordnung

des Ministeriums des Innern  
vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundescommission zu Frankfurt a. M. einzusenden war, von nun an zunächst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschriften erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der in §. 14 des Preßgesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. bestimmt gewesene Freiemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig erhalten aber auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freiemplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zugegeben hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfall sofort das §. 14 des Preßgesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freiemplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzugebender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.

V. Griesen.

Eppendorf.

### Zur socialen Frage.

Man hört sehr häufig die Klage, daß sich trotz aller Aenderungen und neuen Einrichtungen in unserm Staatswesen doch sehr wenig wahrhaft Er-

sprächliches für das sociale bürgerliche Leben wahrnehmen lasse. Es fragt sich also, woher diese Klage komme. Die neuen Einrichtungen sind oft eben nur Aenderungen, die in Folge der Consequenz irgend eines einmal angenommenen Grundsatzes nothig werden oder